

Satzung

des Vereins Wildtierrettung Rodewald m.B. (*nachfolgend Verein genannt*)

§1

- a) Der Verein trägt den Namen „Wildtierrettung Rodewald m.B.“. Der Sitz des Vereins ist in Rodewald. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von heimischen Arten. Insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Jungtiere (Rehkitze, Damkälber, Junghasen, etc.) sowie Gelege von Bodenbrütern (Kiebitz, Rebhuhn, etc.) und deren Bergung.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für Aktivitäten im Auftrag des Vereins. Diese sind in der Geschäftsordnung (in der Anlage) geregelt.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

§6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins inkl. aller Sachgüter an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§7

Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

§8

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

§9

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§10

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Außerordentliche, fördernde Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Spenden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§ 11

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in sowie seinen/ihren zweiten Stellvertreter/in (Kassierer/in) mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu der Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Er kann Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 12

Vertretungsmacht hat jedes Vorstandsmitglied allein.

§ 13

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Regelmäßig einmal im Jahr.
- b) Wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Das Interesse des Vereins verlangt die Mitgliederversammlung außerhalb der ordentlichen Sitzungen, wenn:
 - 1/10 der Mitglieder es verlangen
 - es der Vorstand beschließt

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail-Verteiler sowie durch öffentliche Bekanntgabe in lokale Medien mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreten angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 16

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 19

- a. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen.
- b. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- c. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- d. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen des §21.

§ 20

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 21

Die Satzung kann nur mit 2/3 der Mitgliederversammlung geändert werden.


§ 22

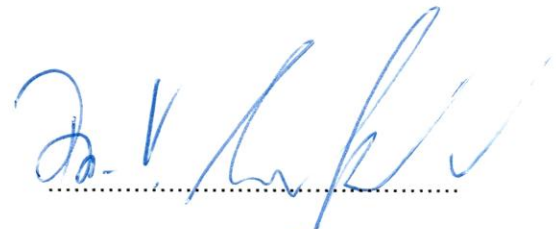
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Errichtet in Rodewald am 11.07.2021



.....
Vorsitzender


.....
Stellv. Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....


.....


.....


.....